

Preisblatt Strom

Ersatzversorgung für Haushaltskunden

Netzgebiete: Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH
Gültig ab: ab 01.10.2023



Die Ersatzversorgung mit elektrischer Energie (Strom) erfolgt aufgrund § 38 Abs. 1 EnWG, der jeweils geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) sowie der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV der Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH, welche Grundversorger und grundzuständiger Messstellenbetreiber in diesem Netzgebiet sind.

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines Stromlieferungsvertrages beliefert wird, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

* Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

ERSATZVERSORGUNG (Eintarif-Messeinrichtung)	Netto	Brutto
Arbeitspreis je Kilowattstunde (kWh)	33,59 ct/kWh	39,97 ct/kWh
+ Grundpreis pro Jahr	84,03 Euro	100,00 Euro
+ Messentgelt pro Jahr	16,81 Euro	20,00 Euro

ERSATZVERSORGUNG (Zweitarif-Messeinrichtung)	Netto	Brutto
Arbeitspreis Hochtarif ⁵⁾ je Kilowattstunde (kWh)	35,39 ct/kWh	42,11 ct/kWh
Arbeitspreis Niedertarif ⁵⁾ je Kilowattstunde (kWh)	29,97 ct/kWh	35,66 ct/kWh
+ Grundpreis pro Jahr	84,03 Euro	100,00 Euro
+ Messentgelt pro Jahr	28,92 Euro	34,41 Euro

5) Die Energielieferung bei Zweitarifzähler unterscheidet nach der Energielieferung im Schwachlastzeitraum (NT = Niedertarif) und im Hochlastzeitraum (HT = Hochtarif). Die Schwachlastzeiten werden vom jeweils zuständigen Netzbetreiber nach Maßgabe seiner Lastverhältnisse festgelegt und unter www.neustadtwerke.de/schwachlastzeiten2.html veröffentlicht.

Das **Messentgelt** beinhaltet die Messstellenbetriebskosten für eine konventionelle Messeinrichtung (kME) bzw. eine moderne Messeinrichtung (mME). Ändert sich die Messeinrichtung, z.B. durch einen gesetzlich vorgeschriebenen Umbau der Zähleranlage von kME bzw. mME auf eine intelligente Messeinrichtung (iMSys), werden die Kosten entsprechend dem Preisblatt des jeweils zuständigen Messstellenbetreibers abgerechnet. **Weitere Kosten** entstehen, sofern zusätzliche oder andere Geräte verbaut sind oder werden (Beispiel: Einbau eines Wandlers). Auch für diese Kosten ist das Preisblatt des jeweiligen Messstellenbetreibers maßgeblich.

Die Bruttopreise beinhalten sämtliche Preisbestandteile, wie z.B. die Vergütung für die Energielieferung, die Kosten der Netznutzung, die Kosten des grundzuständigen Messstellenbetreibers sowie sämtliche Umlagen, Abgaben und Steuern (inkl. MwSt.19%). Alle Preise wurden kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005, zuletzt geändert 22. Mai 2023 (Bezugsjahr: 2022) der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH (Neustadtwerke)		
Neustadtwerke	Umweltauswirkung Energieträger (Energieträgermix)	Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh ; CO ₂ -Emissionen: 0 g/kWh ; Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG: 100,0 % ;
	Umweltauswirkung Energieträger (Unternehmensmix)	Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh ; CO ₂ -Emissionen: 0 g/kWh ; Kernkraft: 0,00 % ; Kohle: 0,00 % ; Erdgas: 0,00 % ; sonstige fossile Energieträger: 0,00 % ; Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG: 41,1 % ; Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG: 58,9 % ; Mieterstrom, gefördert nach dem EEG: 0,00 %
BRD	Umweltauswirkung* Energieträger* (Durchschnittswerte Deutschland)	Radioaktiver Abfall: 0,0002 g/kWh; CO ₂ -Emissionen: 377 g/kWh; Kernenergie: 6,6 %; Kohle: 32,5 %; Erdgas: 10,8 %; sonstige fossile Energieträger: 1,2 %; Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht gefördert nach dem EEG: 8,2 %; Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG: 40,7 %; Mieterstrom, finanziert nach dem EEG: 0,00 %

* Quelle BDEW

Stand: 01.11.2023

Preisblatt Strom

Ersatzversorgung für Haushaltskunden

Netzgebiete: Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH
Gültig ab: ab 01.10.2023



Eintarif-Messeinrichtung im Standardlastprofil

Erläuterung zu der Preiszusammensetzung gemäß § 2 Abs. 3 StromGVV zum 01.10.2023:

In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (USt.). Die Preise vor Umsatzsteuer (netto) betragen:	Arbeitspreis ct/kWh	Grundpreis Euro/Jahr
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)	33,59 ct	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr		84,03 €
Verbrauchsunabhängiges Messentgelt pro Jahr ¹⁾		16,81 €
.... darin enthalten: Umlagen, Abgaben, Steuern (ohne MwSt.)	ct/kWh	Euro/Jahr
Stromsteuer	2,050 ct	
Konzessionsabgabe (Wegnutzungsentgelt an Gemeinde)	1,320 ct	
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	0,000 ct	
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,357 ct	
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,417 ct	
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,591 ct	
Umlage nach § 18 der Verordnung abschaltbaren Lasten	0,000 ct	
.... darin enthalten: Entgelte des Netz- und Messstellenbetreibers	ct/kWh	Euro/Jahr
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde ²⁾	9,720 ct	
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis ²⁾		0,00 €
Entgelt für Messstellenbetrieb		16,81 €
.... darin enthalten: Saldo Versorgeranteil (Beschaffung, Vertrieb)	ct/kWh	Euro/Jahr
Arbeitspreis je Kilowattstunde	19,135 ct	
verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr		84,03 €

Eine inhaltliche Erläuterung zu den einzelnen Preisbestandteilen finden Sie auf unserer Homepage unter www.neustadtwerke.de/preisbestandteile.html Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Erläuterung zu der Preiszusammensetzung gemäß § 2 Abs. 3 StromGVV zum 01.10.2023:

In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (USt.). Die Preise vor Umsatzsteuer (netto) betragen:	Arbeitspreis HT ct/kWh	Arbeitspreis NT ct/kWh	Grundpreis Euro/Jahr
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)	35,39 ct	29,97 ct	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr			84,03 €
Verbrauchsunabhängiges Messentgelt pro Jahr ¹⁾			28,92 €
.... darin enthalten: Umlagen, Abgaben, Steuern (ohne MwSt.)	ct/kWh	ct/kWh	Euro/Jahr
Stromsteuer	2,050 ct	2,050 ct	
Konzessionsabgabe (Wegnutzungsentgelt an Gemeinde)	1,320 ct	0,610 ct	
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	0,000 ct	0,000 ct	
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,357 ct	0,357 ct	
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,417 ct	0,417 ct	
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,591 ct	0,591 ct	
Umlage nach § 18 der Verordnung abschaltbaren Lasten	0,000 ct	0,000 ct	
.... darin enthalten: Entgelte des Netz- und Messstellenbetreibers	ct/kWh	ct/kWh	Euro/Jahr
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde ²⁾	9,720 ct	9,720 ct	
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis ²⁾			0,00 €
Entgelt für Messstellenbetrieb			28,92 €
.... darin enthalten: Saldo Versorgeranteil (Beschaffung, Vertrieb)	ct/kWh	ct/kWh	Euro/Jahr
Arbeitspreis je Kilowattstunde	20,935 ct	16,225 ct	
verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr			84,03 €

Eine inhaltliche Erläuterung zu den einzelnen Preisbestandteilen finden Sie auf unserer Homepage unter www.neustadtwerke.de/preisbestandteile.html Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

- 1) Das Messentgelt ist Bestandteil des Strompreises, sofern ein kombinierter Vertrag nach § 1 Absatz 1 Satz 3 StromGVV vorliegt. Das Messentgelt bezieht sich auf den am meisten verbauten Eintarifzähler (0,4 kV Basiszähler Eintarifzählung). Abhängig von der eingebauten Messeinrichtung (Zähler), ggf. eingebauter Tarifschaltung und/oder einem Stromwandler werden die aktuellen Messentgelte in gleicher Höhe weiterverrechnet. Beispielhaft sind die Entgelte der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH nachfolgend aufgelistet. Wenn die Messentgelte direkt vom Kunden beauftragt und bezahlt werden, erfolgt keine Verrechnung.
- 2) Stand: 01.08.2023. Bei diesen Werten können sich zum Jahreswechsel Änderungen ergeben.
- 3) Wechselstrom- oder Drehstromgerät bzw. nach § 21b EnWG (EDL21 Zähler)
- 4) Die Tarifschaltzeiten der Schwachlastregelung (Hochtarif HT und Niedertarif NT) finden Sie im Internet unter www.neustadtwerke.de/schaltbare-einrichtungen.html oder auf Anfrage bei der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH.
- 5) Die Energielieferung bei Doppeltarifzähler unterscheidet nach der Energielieferung im Schwachlastzeitraum (NT = Niedertarif) und im Hochlastzeitraum (HT = Hochtarif). Die Schwachlastzeiten werden vom jeweils zuständigen Netzbetreiber nach Maßgabe seiner Lastverhältnisse festgelegt und veröffentlicht.